

Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner der Ingenieurkammer Niedersachsen

I. Allgemein

Bei Baumaßnahmen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wird der Standsicherheitsnachweis dann geprüft, wenn die Baumaßnahme unter die in § 65 Abs. 3 S. 1 NBauO bezeichneten Vorhaben fällt. Für das ungeprüfte Aufstellen der Standsicherheitsnachweise, die im Rahmen des § 65 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 1 NBauO nicht geprüft zu werden brauchen, ist es erforderlich, dass der Aufsteller in der Liste der Tragwerksplaner eingetragen ist. Folgende Vorhaben werden u.a. von der Prüfbefreiung umfasst: Wohngebäude der Gebäudeklasse 1-3, Gebäude bis 200 m² Grundfläche; eingeschossige landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude mit Dachkonstruktionen bis 6 m Stützweite, bei fachwerkartigen Dachbindern bis 20 m Stützweite.

II. Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner

1. Zuständigkeit der Ingenieurkammer

Die Ingenieurkammer Niedersachsen führt die Liste der Tragwerksplaner gemäß § 21 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG).

2. Voraussetzungen

Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die erforderlichen Angaben sind in den bei der Ingenieurkammer erhältlichen Antragsvordruck einzutragen.

In die Liste der Tragwerksplaner ist nach § 21 NIngG auf Antrag einzutragen, wer aufgrund eines Studiums in der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen darf, nach Erlangung dieser Berechtigung mindestens drei Jahre in der Tragwerksplanung tätig war und Mitglied in der Ingenieurkammer Niedersachsen oder einer anderen Länderingenieurkammer ist. In die Liste wird auch eingetragen, wer die Berufsbezeichnung „Architekt“ führen darf und danach mindestens drei Jahre in der Tragwerksplanung tätig war.

Der Nachweis der **Berufserfahrung in der Tragwerksplanung** ist zwingende Voraussetzung für die Listeneintragung. Dies ist vom Gesetzgeber so vorgegeben, da die Standsicherheit entscheidend für die Bausicherheit ist und sichergestellt werden muss, dass eine so verantwortungsvolle und gefahrenträchtige Aufgabe nur von Personen durchgeführt wird, die eine entsprechend hohe Qualifikation und Berufserfahrung nachweisen. Der Nachweis der Berufserfahrung ist durch die Vorlage von entsprechenden Unterlagen zu erbringen, die vom Eintragungsausschuss geprüft werden. Zur Beurteilung durch den Eintragungsausschuss sind mit dem Antragsvordruck Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Beurteilung der Berufserfahrung ergibt.

3. Einzureichende Unterlagen

- **Nachweis des Studiums in der Fachrichtung Bauingenieurwesen / Architektur durch Vorlage von Zeugnissen.**
- **Nachweise über die Berufserfahrung in der Tragwerksplanung:**
Auflistung von mindestens sechs baulichen Anlagen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung, in denen Standsicherheitsnachweise ohne wesentliche Beanstandungen aufgestellt worden sind, und zwar:
 - Standsicherheitsnachweise für **mindestens sechs** Wohngebäude mindestens der Gebäudeklasse 1 oder
 - Standsicherheitsnachweise für **mindestens sechs** sonstige vergleichbare bauliche Anlagen mit mindestens entsprechendem Umfang und Schwierigkeitsgrad.

Aus dieser Auflistung muss sich ergeben:

- Art und Umfang der baulichen Anlagen und Angabe der Gebäudeklasse
- Name und Anschrift der Bauherren und Entwurfsverfasser
- Lage der Baugrundstücke (Gemeinde, Straße)
- Zeitpunkt der Aufstellung der Standsicherheitsnachweise: **Aus den Zeitpunkten der Aufstellungen muss sich ergeben, dass der Antragsteller bereits über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung verfügt.**

Angegeben werden können geprüfte Objekte. Dazu sind die Prüfberichte in zweifacher Ausfertigung und die geprüften Positionspläne in einfacher Ausfertigung einzureichen. Bei Prüfberichten, in denen der Antragsteller nicht als Aufsteller der Standsicherheitsnachweise angegeben ist, ist hierüber eine Bestätigung des Firmeninhabers oder Geschäftsführers vorzulegen.

Angegeben werden können auch ungeprüfte Objekte. Falls der Antragsteller jedoch nur oder überwiegend ungeprüfte Vorhaben angibt, sind von der Objektliste zwei statische Berechnungen (inklusive Entwurfs- und Positionsplänen) einzureichen (einfache Ausfertigung).

Antragsteller, die bis dato nicht prüfbefreit waren, haben bei den baulichen Anlagen, deren Standsicherheitsnachweise nicht geprüft worden sind, eine Bestätigung darüber beizufügen, dass die Standsicherheitsnachweise vom Antragsteller eigenverantwortlich aufgestellt worden sind; die Bestätigung muss von der verantwortlichen in die Liste der Tragwerksplaner eingetragenen Person erteilt sein.

Prüfingenieure für Baustatik haben den Nachweis der Berufserfahrung bereits im Anerkennungsverfahren für Prüfingenieure erbracht. Hier reicht die Vorlage der Kopie des Anerkennungsbescheides.

- **Nachweis über die Kammermitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Niedersachsen, in einer anderen Länderingenieurkammer oder in einer Architektenkammer ist nach dem Gesetz zwingende Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner. Für den Nachweis der

Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner der Ingenieurkammer Niedersachsen

Mitgliedschaft in einer anderen Landeringenieurkammer oder in einer Architektenkammer ist eine aktuelle Bestatigung der jeweiligen Kammer beizufugen.

■ **Nachweis uber das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung**

Vorzulegen ist zudem der **aktuelle** Nachweis uber das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung. Personenschaden mussen mindestens zu 1.5 Millionen € und Sach- und Vermogensschaden mindestens zu 200.000,00 € je Versicherungsfall versichert sein (zweifache Maximierung).

4. Tragwerksplaner aus anderen Bundeslandern

Tragwerksplaner aus anderen Landern, die in einer entsprechenden Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen sind, sind auch in Niedersachsen prufbefreit. Eine zusatzliche Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner der Ingenieurkammer Niedersachsen ist nicht mehr erforderlich.

III. Verfahren und Kosten

Der Antrag ist mit den notwendigen Unterlagen bei der

Ingenieurkammer Niedersachsen
Hohenzollernstrae 52
30161 Hannover

schriftlich einzureichen. Antragsvordrucke sind bei der Geschaftsstelle erhaltlich oder im Internet unter www.ingenieurkammer.de abrufbar.

- Die Geschaftsstelle pruft die Unterlagen auf Vollstandigkeit und leitet sie an den Eintragungsausschuss weiter. Die fachliche Prufung im Einzelfall erfolgt durch den Eintragungsausschuss. Der Eintragungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie z.B. statische Berechnungen, anfordern oder weitere Auskunfte einholen.
- Die Entscheidung uber Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner trifft der Eintragungsausschuss. Die Sitzungen sind nicht offentlich.
- Eintragungsgebuhr: Fur die Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner wird eine Eintragungsgebuhr nach der Ziffer 2.3 Gebuhren- und Auslagensatzung (GebS) in Hohe von 371,00 € erhoben. Wird ein Fachgesprach erforderlich und durchgefuhrt, erhoht sich die Gebuhr auf 477 € (Ziffer 2.4 GebS).
- Jahresgebuhr: Es wird eine Jahresgebuhr von 50 € fur das Fuhren in der Liste fallig (Ziffer 5.2 GebS). Sofern keine Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Niedersachsen vorliegt, betragt die Jahresgebuhr 114 € (Ziffer 5.2 und 5.3 GebS).

Ansprechpartner:

Alexander Koch	Tel. 0511 39789-19	alexander.koch@ingenieurkammer.de
Manuela Grunewald	Tel. 0511 39789-39	manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de